

Peuser Förch Ingenieure PartnergesellschaftDr. Viktor Siegle
Neckargartacher Straße 73

74172 Neckarsulm

31. März 2014

Sehr geehrter Herr Dr. Siegle,

der Titel Ihres Artikels „LEIVTEC XV3 – sind die Messwerte wirklich plausibel?“ sowie die Tatsache, dass darin von zwei im Raum stehenden Geschwindigkeitswerten, dem geeichten Geräte-Messwert und einem nachträglich berechneten Plausibilitätswert die Rede ist, hat uns schließen lassen, dass Sie die Korrektheit des Geräte-Messwertes anzweifeln. Hier haben wir Ihren Artikel scheinbar falsch interpretiert.

Nach Ihren letzten Ausführungen reduziert sich unsere Diskussion offensichtlich auf die Frage:
Darf ein Geschwindigkeitswert aus einer Plausibilitätsberechnung basierend auf lediglich zwei Distanzen auf die gleiche Wertigkeitsstufe wie der geeichte Geräte-Messwert gehoben und daraus resultierend einem Gericht zur juristischen Würdigung vorgelegt werden?

Ich stimme mit Ihnen überein, dass (Zitat) „eine abschließende Bewertung der Beweismittel ... dem Gericht und nicht dem Sachverständigen obliegt“. Vor juristischer Würdigung durch das Gericht sollte jedoch vom Sachverständigen eindeutig dazu Stellung bezogen werden, ob der Plausibilitätswert tatsächlich ein Beweismittel im Sinne der Bauartzulassung ist oder lediglich ein Hilfsmittel des Sachverständigen zur Prüfung (auf Plausibilität) des von der PTB festgelegten Beweismittels, des geeichten Geräte-Messwertes. Hierzu sollte der Sachverständige eindeutig Stellung beziehen.

Unser Standpunkt in dieser Frage ist sehr eindeutig: Beweismittel ist die digital signierte XV3 Falldatei, geprüft und angezeigt mit der Referenz-Auswertesoftware Speed Check und daraus abgelesen der angezeigte geeichte Geschwindigkeitsmesswert. Der aus der AuswerteStartDistanz und AuswerteEndeDistanz mit geringer Genauigkeit vom Sachverständigen im Nachhinein berechnete Plausibilitätswert ist lediglich ein Hilfsmittel zur Prüfung des geeichten Geräte-Messwertes. **Die Plausibilitätsprüfung unter Berücksichtigung von Toleranzen kann daher den geeichten Messwert bestätigen oder anzweifeln, keinesfalls aber ersetzen.**

Hierzu haben wir offensichtlich unterschiedliche Standpunkte. Daher nochmals unsere Frage, die Sie bisher nicht eindeutig beantwortet haben: Stellen Sie den aus lediglich zwei Distanzen berechneten Plausibilitäts-Geschwindigkeitswert auf die gleiche Wertigkeitsstufe, wie den mit hoher Genauigkeit ermittelten Geräte-Messwert?

Geschäftsführer:
Manfred Borsch
Reiner Pfaff

Sollten Sie diese Frage bejahen, so möchte ich Ihnen an einem Beispiel erläutern, welche Konsequenzen daraus folgen können.

Stellen wir uns vor, zwei Fahrzeugführer, Herr Glück und Herr Pech, wurden in kurzem Abstand mit der gleichen Geschwindigkeit am gleichen Messort mit LEIVTEC XV3 gemessen. Beide Geschwindigkeitsüberschreitungen liegen nach Abzug der Toleranz von 3 km/h exakt auf dem Wert, ab dem ein Fahrverbot droht. Das zuständige Gericht beauftragt Sie, Herr Dr. Siegle, mit der Prüfung beider Messungen.

Bei der Messung von Herrn Pech stellen Sie eine positive Abweichung des Plausibilitätswertes vom Geräte-Messwert von 1,1 km/h fest, was Sie entsprechend den Ausführungen in Ihrem Artikel als unproblematisch bewerten würden. Ihre sachverständige Beurteilung für das Gericht wird also vermutlich dahingehend lauten, dass die Messung nicht zu beanstanden ist. Herr Pech muss daher wohl eine Weile auf seine Fahrerlaubnis verzichten.

Bei der Messung von Herrn Glück stellen Sie dagegen eine negative Abweichung des Plausibilitätswertes vom Geräte-Messwert von -1,06 km/h fest. In diesem Fall werden Sie vermutlich wie bei der Messung aus Ihrem Artikel den Plausibilitätswert auf die gleiche Wertigkeitsstufe wie den Geräte Messwert stellen und dem Gericht beide Geschwindigkeitswerte zur juristischen Würdigung vorlegen. Es stehen also nun, wie Sie es formulieren, „zwei Geschwindigkeitswerte im Raum“. Wie sein Nachname schon vermuten lässt, hat Herr Glück einen gnädigen Richter, der aufgrund Ihrer Ausführungen den zweiten Geschwindigkeitswert, nämlich den Plausibilitätswert, zur Grundlage seiner Entscheidung macht. Durch den um 1 km/h geringeren Messwert muss Herr Glück im Gegensatz zu Herrn Pech nicht auf seine Fahrerlaubnis verzichten.

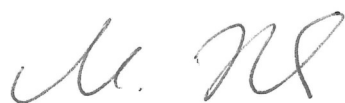
Anhand der beiden Beispiele einer positiven und einer negativen Abweichung aus unserer Stellungnahme zu Ihrem Artikel hatten wir dargelegt, dass sich das Vorzeichen der Abweichung lediglich zufallsbedingt aus der Lage der AuswerteStart- und der AuswerteEndeDistanz zur entsprechenden Regressionsdistanz ergibt. Das heißt für Herrn Pech und Herrn Glück, dass nur der Zufall über ihr weiteres Schicksal in Sachen Fahrerlaubnis entschieden hat.

Möchten wir zukünftig tatsächlich akzeptieren, dass Zufälle vor Gericht eine entscheidende Rolle spielen? Sollten wir nicht vielmehr zur Kenntnis nehmen, dass die durch Plausibilitätsberechnung aus lediglich zwei Distanzen ermittelte ungenaue Geschwindigkeit nicht den geeichten Geräte-Messwert ersetzen kann und darf.

Aus Sicht eines Rechtsanwalts, dessen legitimes Interesse darin besteht für seinen Mandanten eine möglichst geringe vorwerfbare Geschwindigkeitsüberschreitung vor Gericht durchzufechten, sind Forderungen einen ungenauen niedrigeren Plausibilitätswert dem geeichten genauen Geräte-Messwert vorzuziehen durchaus nachvollziehbar. Für eine unabhängige und neutrale sachverständige Beurteilung dürfen solche Überlegungen nach unserer Auffassung jedoch keine Rolle spielen. Für den Sachverständigen sind einzig und alleine die rein technischen Aspekte einer zu beurteilenden Messung entscheidend. Ihr Hinweis, dass (Zitat) „bei OWis eine Änderung des vorgeworfenen Geschwindigkeitswertes um 1 km/h eine rechtliche Relevanz haben kann“ ist natürlich allen Beteiligten bekannt, darf aber bei Ihren Überlegungen **keinesfalls** eine Rolle spielen.

Trotz unserer unterschiedlichen Standpunkte freut es mich, dass wir unsere Diskussion auf die eine eingangs beschriebene Fragestellung reduzieren konnten. Unseren Standpunkt kennen Sie. Wie Sie und Ihre Kollegen diese Frage zukünftig beantworten, erwarten wir mit Interesse.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Borsch

*Geschäftsführer:
Manfred Borsch
Reiner Pfaff*